



Deutsche Verlags-Anstalt
Berlin Stuttgart Leipzig



In den nächsten Tagen gelangt zur Versendung:

Ⓩ

Soergel's Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht

enthaltend die gesamte Rechtsprechung zum

Verfassungs-, Verwaltungs- und Versicherungsrecht
des Reichs und der Bundesstaaten

bearbeitet und herausgegeben von **Dr. Hs. Th. Soergel**
unter Mitwirkung von

G. von Morhart, Senatspräsident am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof; W. von Tzschoppe, OVB Rat, Berlin; Dr. Bosler, OVB Rat, Stuttgart; Geheimrat Behr, Karlsruhe; Ministerialrat Dr. Becker, Darmstadt; Dr. Mehr und Dr. Meier, OVB Räte, Dresden; OVB-Rat Seidler, Rat am Verwaltungsgerichtshof, Braunschweig; LG Rat Krause, Altenburg; Reg.-Rat Breithaupt und Reg.-Rat Dr. Lehmann, Reichsversicherungsamt, Berlin; Verwaltungsdirektor Reg.-Rat Dr. Stoecker, Bochum.

3. Jahrgang. 1 Band von 57 Bogen. Gebunden M. 9.-- ord., M. 6.75 no., M. 6.30 bar.

Das Jahrbuch ist ein unentbehrliches Auskunftsbuch für die Handbibliothek aller Bureaus der staatlichen und städtischen Verwaltungsbehörden. Kein Landratsamt, kein Bürgermeisteramt, kein Polizeiamt wird ohne dasselbe auf die Dauer auskommen können. Wie weit das Absatzgebiet sonst noch ist, mag ermessen werden aus folgendem Passus einer Besprechung des „Deutschen Reichsanzeigers“:

„... Wir wüßten keine bessere Einführung in die neueste Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, als sie das vorliegende Buch bildet, das zwischen zu großer Ausführlichkeit und mißverständlicher Kürze gerade die richtige Mitte hält. Allen Staatsverwaltungsbeamten, auch den jüngeren Assessoren, ja selbst den Referendaren sei es dringend empfohlen. Aber auch außerhalb dieser Kreise wird es allen Selbstverwaltungsbehörden bald unentbehrlich werden. In der Bibliothek keiner Staatsverwaltung sollte dieses Jahrbuch fehlen.“

Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Versicherungsgesellschaften und Versicherungsämter das Werk als einziges Auskunftsbuch über die oberstrichterliche Interpretation der Versicherungsgesetze nicht werden entbehren können und daß es auch in jede Gerichtsbibliothek der Zivilgerichte gehört.

Man wolle nicht übersehen, Kontinuationsliste anzulegen. Bestellzettel liegt bei.